



Bundesministerium der Finanzen
Herrn Finanzminister Peer Steinbrück
Wilhelmstr. 97

D-11016 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
IV C 2 – S 2236-10/05
IV B 7 – S 2734-4/05

Unsere Zeichen
FvB/PJ

Telefon/Fax
-60/-70

Freising
26.05.2006

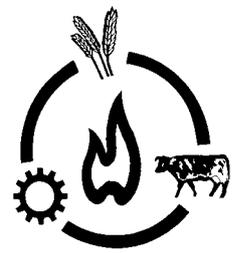
Ertragsteuerliche Behandlung von Biogasanlagen und der Erzeugung von Energie aus Biogas; BMF 06.03.2006

Sehr geehrter Herr Finanzminister Steinbrück,

mit Schreiben vom 06.03.2006 an die obersten Finanzbehörden der Länder zur ertragssteuerlichen Behandlung von Biogasanlagen ergeben sich einige direkte und indirekte Folgen für Biogasanlagenbetreiber, die insbesondere für die Betreiber kleinerer landwirtschaftlicher Biogasanlagen zu einer unverhältnismäßigen Verschlechterung ihrer Situation führen.

Nach der durch Ihr Haus vorgestellten Regelung wird die Erzeugung von Biogas im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Neben- oder Hauptbetriebes oder auch die Reinigung des Biogases als die erste Stufe der Be- oder Verarbeitung definiert. Die weitere Be- oder Verarbeitung des gereinigten Biogas zu Strom und Wärme wird der zweiten Bearbeitungsstufe zugeordnet und somit eine gewerbliche Betätigung darstellen. Begründet wird diese neuartige Beurteilung durch eine geänderte Verkehrsauffassung, wonach für Biogas eine eigene Marktgängigkeit gegeben sei. Für den Fachverband Biogas e.V. ist diese neue Einstufung nicht nachvollziehbar. Die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen errichten gerade wegen den gesetzlich garantierten Stromeinspeisevergütungen des Erneuerbaren Energiengesetz (EEG) die Biogasanlagen. Aus wirtschaftlicher Sicht besteht also kein Grund, lediglich das erzeugte Biogas zu veräußern. Des weiteren ist eine Veräußerung von Biogas in der überwiegenden Zahl der Fälle technisch kaum möglich, da eine Anbindung an Gasnetze nicht besteht oder nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht darstellbar ist. Nach diesseitiger Auffassung besteht derzeit und auch zukünftig eine enge Verflechtung zwischen der Biogas- und Stromerzeugung.

Bei einer Biogaserzeugung als eine nahezu ausschließliche Tätigkeit des Hauptbetriebs wird in dem o.g. Schreiben unterstellt, dass insgesamt kein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb mehr vorliegt, wenn ein Landwirt nahezu seine gesamte Ernte zur Energieerzeugung in einer Biogasanlage verwertet. Ihr Haus ist der Auffassung, dass die gewerbliche Energieerzeugung beim Hauptbetrieb im Vordergrund stehe und sich nicht ohne Nachteil für das



Fachverband Biogas e.V.
D-85356 Freising

Gesamtunternehmen von der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung der Biomasse lösen lassen. Wir erachten diese rechtliche Zuordnung grundsätzlich für fehlerhaft, da sie selbst dann eine originär unproduktive Tätigkeit ausschließt, wenn diese sich auf eine zwar geringe, aber im Einklang mit der Erzeugertätigkeit unter Zuhilfenahme der Naturkräfte und damit im Zuordnungsbereich einer landwirtschaftlichen Einkunftserzielung beschränkt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat unlängst in seiner neueren Rechtssprechung zum Ausdruck gebracht, dass auch in geringem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen noch einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft darstellen. Ähnlich verhält sich dieser Sachverhalt bei Gemeinschaftsbiogasanlagen, wo ein Landwirt seine nahezu gesamte Ernte als Futter für die Biogasanlage gibt.

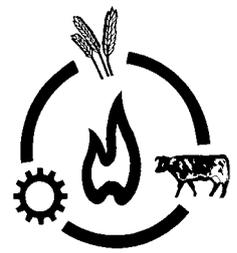
Wird eine Biogasanlage als land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb (GbR) geführt, kann die Einstufung der Stromerzeugung als gewerbliche Betätigung unter Umständen dazu führen, dass der gesamte landwirtschaftliche Betrieb als Gewerbe angesehen wird.

Dieser gewerbliche Status der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe hätte weitreichende Folgen:

- Die in den vergangenen Jahren genehmigten Investitionszuschüsse und Förderungen (AFP/AZP) beziehen sich in aller Regel auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Werden diese Biogasanlagen infolge der Modifikation als gewerblich eingestuft oder ein neuer Biogasbetrieb konstruiert, kann dies zum Verstoß gegen die Förderkriterien und zur Rückforderung der getätigten Investitionszuschüsse führen. In den zuständigen Landesbehörden werden diese Punkte derzeit geprüft.
- Die Kraftfahrzeugssteuerbefreiung für Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben ist in Gefahr (erhebliche finanzielle Auswirkungen).
- Auswirkungen auf mögliche Ansparabschreibungen
- Sozialversicherungsrechtliche Aspekte müssen beachtet werden
- Leistungen eines Landwirtes für gewerbliche Unternehmen wie z. B. Lohnarbeiten müssen mit 16% Umsatzsteuer ans Finanzamt verrechnet werden.
- Wegfall des T-Führerscheins; Landwirt muss LKW-Führerschein nachweisen
- Wegfall sämtlicher Freibeträge der Landwirtschaft
- Gefährdung der Privilegierung im Rahmen des § 35 BauG

Die Neuregelung der ertragsteuerlichen Behandlung von Biogasanlagen führt zum wiederholten Male zu einer Benachteiligung kleiner landwirtschaftlich geprägter Biogasanlagen. Im Zuge der Novellierung des EEG's im Jahre 2004 wurden diese schon nicht berücksichtigt, da sie nicht nach den aktuellen Grundvergütungen und dem Wärmebonus vergütet werden. Aber gerade diese Anlagen im Rahmen von landwirtschaftlichen Betrieben haben die Energieerzeugung aus Biogas in erheblichem Maße vorangetrieben und vereinen den Charakter einer optimalen Kreislaufwirtschaft. Der bürokratische Aufwand zur Umsetzung dieser Neuregelungen (Bildung von zwei Betriebsteilen: Biogaserzeugung und Umwandlung zu Strom) steht besonders bei diesen Anlagen in keinem Verhältnis zum eventuellen Nutzen des Staates.

Von großer Bedeutung ist auch die zeitliche Anwendung des Schreibens. Viele Landwirte haben in den letzten Jahren – nicht zuletzt aufgrund der im EEG bewusst geschaffenen Anreize – in den Bau von Biogasanlagen investiert. Diese Investitionen wurden im Vertrauen darauf getätigt, dass die Einkünfte steuerlich dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet werden. So hat diese Neuregelung gravierende Folgen für eventuell beanspruchte Investitionsförderungen (AFP/AZP). Im Extremfall würde dies zur Rückforderung der ausbezahlten Fördergelder führen, was in vielen Fällen die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen zunichte macht.



Fachverband Biogas e.V.
D-85356 Freising

Wir halten es im Sinne der betroffenen Land- und Forstwirte für dringend geboten, die Neuregelungen des Schreibens noch einmal generell zu überdenken und die Anwendung der Regelung für bestehende Anlagen aufzuheben. Sinnvoll wäre auch eine Klarstellung über die Umsetzungspraxis.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes können die neuen Verwaltungsanweisungen, wenn überhaupt nur für solche Neuanlagen gelten, für die notwendigen Genehmigungen nach dem 06.03.2006 beantragt haben. Nur so kann Planungssicherheit und damit der verfassungsrechtlich gebotene Vertrauensschutz gewährleistet werden.

Für einen diesbezüglichen Dialog stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Fachverband Biogas e.V.

Josef Pellmeyer
Präsident

Dr. Claudius da Costa Gomez
Geschäftsführer

Eine Kopie dieses Schreibens erhält:
Bundesministerium für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
Herr Staatssekretär Peter Paziorek